

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 72 (1994)
Heft: 5

Rubrik: Die Bank gibt Auskunft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bank gibt Auskunft



Dr. Emil
Gwalter

Sichere Anlage von Vermögen

Nach dem plötzlichen Tod meines Mannes stehe ich vor dem Verkauf unseres Einfamilienhauses. Ich möchte mich nicht mit dem Kauf einer Eigentumswohnung neu belasten und ziehe deshalb in eine Mietwohnung. Bis zu meiner Pensionierung möchte ich weiterarbeiten. Meinen normalen Lebensunterhalt werde ich später von der Pension und der AHV-Rente begleichen. Vom Kapital möchte ich nur für spezielle Wünsche, Ferien, Reisen usw. brauchen.

Wie und auf welcher Bank soll ich das zu erwartende Kapital sicher anlegen? Wie wird das Risiko so gering wie möglich? Soll ich das Kapital auf mehrere Banken verteilen? Gibt es andere Möglichkeiten?

Leider kann ich Ihnen keine Bank nennen, bei der Sie den Erlös aus dem Verkauf Ihres Einfamilienhauses sicher anlegen können. Es ist nicht Aufgabe der ZEITLUPE, irgendeine Bank zu bevorzugen. Jedoch empfehle ich Ihnen, bei mehreren Ban-

ken eine «Offerte» einzuholen. Solche Offerten sollten Sie ohne Kostenfolgen von jeder Bank erhalten. Um Sie seriös beraten zu können, braucht die Bank detaillierte Angaben. Dazu gehören vor allem:

- Höhe des zu erwartenden Erlöses aus dem Verkauf des Einfamilienhauses.
- Höhe der AHV- und Pensionskassenrenten.
- Ihr Erwerbseinkommen bis zu Ihrer eigenen Pensionierung.
- Veränderung Ihres Einkommens nach Ihrer Pensionierung (Wegfall des Erwerbseinkommens und Ersatz durch eine Rente Ihres Arbeitgebers).
- Anlageziel, Risikobereitschaft und Risikovermögen. Zwischen Risiko und Ertrag besteht eine Beziehung, bei geringem Risiko ist der Ertrag in der Regel kleiner als bei hohem Risiko. Als «ausgleichende Gerechtigkeit» ist im letzteren Fall das Verlustrisiko entsprechend grösser. Wieviel Risiko Sie eingehen

können und sollen, hängt von Ihren finanziellen Verhältnissen, der Höhe Ihres «Normalverbrauchs» und nicht zuletzt von Ihrem persönlichen Temperament ab. Es ist durchaus möglich, dass Sie einen Teil Ihres Vermögens mit möglichst geringem Risiko und einen anderen Teil, den Sie nicht unbedingt benötigen, mit einem etwas höheren Risiko anlegen wollen.

- Approximatives Haushaltbudget (Miete, Heizung, Krankenkasse, Essen, Zahnarzt, Kleidung, Heizung, Telefon, Strom, Steuern, Hobbys usw.).

Alle diese Daten werden selbstverständlich von der Bank streng vertraulich behandelt und bleiben ein Geheimnis zwischen Ihnen und Ihrem Bankier.

Bei Durchsicht der Offerten könnten Sie durchaus den Wunsch haben, mehrere Banken zu berücksichtigen. Dies ist nur dann empfehlenswert, wenn Ihr Vermögen einen gewissen Betrag übersteigt. Falls Sie nicht bei jeder Bank mindestens Fr. 500 000.– anlegen können, würde ich auf eine Verteilung auf mehrere Banken verzichten. Je mehr Banken

Haben Sie Mühe beim Gehen?



HESS-Dübendorf • Spitzehilfen
Im Schossacher 15 • 8600 Dübendorf
Tel. 01/821 64 35 • Fax 01/821 64 33

Die Delta und Provo - Gehräder von HESS sind absolut **TOP** in Preis und Qualität:

Verlangen Sie noch Heute unverbindlich Unterlagen.

Info-Gutschein:

Name: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Sie berücksichtigen, desto komplizierter und umständlicher wird Ihr Bankverkehr. Anderseits haben Sie bei zwei oder mehr Bankverbindungen die Möglichkeit, Vermögenswerte von einer weniger erfolgreichen Bank auf eine erfolgreichere zu verlagern.

Neben der Anlage des Kapitals bei einer Bank haben Sie die

Möglichkeit, eine Leibrente zu kaufen (siehe auch ZEITLUPE 4/94, Seite 58). Hier ist das Risiko am geringsten, doch auch die Erträge sind sehr viel kleiner. Zudem ist das Kapital bei Ihrem Tod aufgebraucht.

Diese Lösung empfiehlt sich nur dann, wenn Sie die theoretische Lebenserwartung mit Si-

cherheit wesentlich überschreiten. Wer weiß dies jedoch im voraus? Zudem haben Sie die Möglichkeit, in jedem späteren Zeitpunkt einen Teil Ihres Vermögens oder das ganze Vermögen in eine Leibrente umzuwandeln. Je länger Sie damit zuwarten und je älter Sie werden, desto günstiger wird der Umwandlungssatz.

Dr. Emil Gwaltner

AHV



Dr. iur.
Rudolf Tuor

Wer zahlt die Kosten im Altersheim?

Muss die Gemeinde zahlen, wenn ich meinen Aufenthalt im Altersheim wegen den immer höher steigenden Taxen nicht mehr bezahlen kann?

Die rechtliche Situation lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

- Grundsätzlich ist es so, dass die Heimkosten von den Pensionären selber zu bezahlen sind. Sofern die Mittel von AHV/IV-Rentnern dazu nicht ausreichen, stehen dafür in erster Linie die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) zur Verfügung. Die EL sind nicht Fürsorgeleistungen, sondern versicherungähnliche Leistungen wie z.B. die Renten der
- Die Frage der Kostenbeteiligung von Gemeinde oder Angehörigen stellt sich erst, wenn die Heimkosten von der versicherten Person mit eigenen Mitteln samt EL und HE nicht gedeckt werden können. Dabei ist grundsätzlich die Wohnsitzgemeinde zuständig. Ein Einbezug der Angehörigen

AHV/IV, auf die ein Rechtsanspruch besteht, wenn der entsprechende wirtschaftliche Bedarf nachgewiesen wird.

• Bei der Berechnung des EL-Anspruchs sind nicht nur Einkommen und Vermögen der Versicherten, sondern ebenso die notwendigen Auslagen, wozu insbesondere Heimkosten und Krankenkassenprämien zählen, massgebend.

• Je nach Pflegebedürftigkeit können im Rahmen der AHV auch Hilflosenentschädigungen an Altersrentner (HE) ausgerichtet werden. Damit können die Kosten zusätzlich benötigter Pflege zu Hause (Spitex) oder im Heim verursachte Kosten besser gedeckt werden. Die Höhe der HE richtet sich – unabhängig von Einkommen und Vermögen der Versicherten – danach, ob eine Pflegebedürftigkeit mittleren (Fr. 470.– im Monat) oder schweren Grades (Fr. 752.– im Monat) vorliegt.

• Die Frage der Kostenbeteiligung von Gemeinde oder Angehörigen stellt sich erst, wenn die Heimkosten von der versicherten Person mit eigenen Mitteln samt EL und HE nicht gedeckt werden können. Dabei ist grundsätzlich die Wohnsitzgemeinde zuständig. Ein Einbezug der Angehörigen

wird im allgemeinen nur dann geprüft, wenn nach ZGB (Zivilgesetzbuch) unterstützungspflichtige Verwandte in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Im weiteren erwähnen Sie in Ihrem Brief Ihre Erfahrungen mit der Entwicklung der Heimtaxen. Es ist in den letzten Jahren allgemein eine starke Zunahme der Kosten in Alters- und Pflegeheimen festzustellen. Dies ist insbesondere mit den zusätzlichen Pflege- und Betreuungsaufwendungen zu erklären, die im Zusammenhang mit der zunehmenden Lebenserwartung angestiegen sind. Diese Entwicklung hat denn auch zum Ausbau der Leistungen der Sozialversicherung geführt, wie er auch bei den Ergänzungsleistungen für Heimbewohner (ab 1987) und der Hilflosenentschädigung für Altersrentner (ab 1979 bzw. 1993) erfolgt ist.

Wenn Sie Fragen hinsichtlich Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigung haben, so ist dafür die AHV-Zweigstelle des Wohnortes zuständig. Dort können Sie auch die nötigen Formulare zur Anmeldung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigung beziehen.

Dr. iur. Rudolf Tuor